



Änderungsantrag

der Abgeordneten **Harald Güller, Florian von Brunn, Dr. Paul Wengert, Günther Knoblauch, Klaus Adelt, Susann Biedefeld, Prof. Dr. Peter Paul Gantzer, Dr. Herbert Kränzlein, Harry Scheuenstuhl, Reinhold Strobl, Herbert Woerlein, Ruth Müller SPD**

Nachtragshaushaltsplan 2018;

hier: Aufstockung der Zuweisungen an kreisfreie Gemeinden zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen gemäß Art. 9 Abs. 1 – 5 FAG (Kap. 13 10 Tit. 633 02)

Der Landtag wolle beschließen:

Im Kap. 13 10 (Allgemeine Finanzaufweisungen usw.) werden im Tit. 633 02 (Zuweisungen an kreisfreie Gemeinden zu den Kosten der Ämter für Gesundheits- und Veterinärwesen, Verbraucherschutz sowie die Heimaufsicht gemäß Art. 9 Abs. 1 – 5 des Finanzausgleichsgesetzes – FAG) zur Stärkung des Gesundheits- und Veterinärwesens der kreisfreien Gemeinden für das Haushaltsjahr 2018 die Mittel von 60.500,0 Tsd. Euro um 7.500,0 Tsd. Euro auf 68.000,0 Tsd. Euro angehoben.

Begründung:

Während das bei den Landratsämtern ansässige Fachpersonal für die Wahrnehmung der Aufgaben der staatlichen Veterinärämter vom Staat getragen wird, wird das Fachpersonal der in den kreisfreien Gemeinden beheimateten staatlichen Veterinärämter von der jeweiligen Kommune als freiwilligen Träger eines Veterinäramtes im übertragenen Wirkungskreis getragen.

Im Rahmen des Konnexitätsausgleichs erhalten die kreisfreien Gemeinden deshalb seit 2009 nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 FAG zur Abdeckung der entstehenden Personalkosten pro vollzeitbeschäftigten Tierarzt eine jährliche Pauschale von 73.368 Euro. Teilzeitbeschäftigte Tierärzte werden dabei anteilig berücksichtigt (Art. 9 Abs. 4 Satz 3 FAG).

Die Pauschale zur Erstattung der Personalkosten beruht dabei auf einer Kostenfolgeabschätzung des damaligen Staatsministeriums für Umwelt und Gesundheit, wobei hier die Personaldurchschnittskosten des Staates zugrunde gelegt wurden. Unabhängig davon, dass diese Methodik nicht unumstritten ist, wurde die Pauschale seit 2009 nicht mehr erhöht. Die seitdem gestiegenen Personalkosten fanden bisher keine Berücksichtigung, was zur Folge hat, dass nicht nur die kreisfreien Gemeinden entgegen dem Konnexitätsprinzips auf einen nicht unerheblichen Teil der Kosten sitzen bleiben. Dies impliziert auch eine zunehmende Ungleichbehandlung zwischen kreisfreien Städten und Landkreisen.

Darüber hinaus kann dies dazu führen, dass Kommunen trotz sukzessiv ansteigenden Arbeitsaufwands dringend notwendige Stellenmehrungen nur zögerlich angehen, um zusätzliche Personalkosten zu vermeiden. Darunter leiden letzten Endes sowohl der Verbraucherschutz als auch die Bürgerinnen und Bürger. Angesichts der in jüngster Zeit vermehrten Zahl von Lebensmittel- und Schlachthofskandalen, kann eine dadurch bedingte Schwächung des Verbraucherschutzes nicht im Interesse des Freistaates Bayern sein. Eine Erhöhung der dafür vorgesehenen Mittel erscheint daher unabdingbar. Die zusätzlich zu veranschlagenden Mittel beruhen auf der seit den Jahren 2009 bis einschließlich zum Jahr 2018 geschätzten Steigerung der Personalkosten.